



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Clara Bünger
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

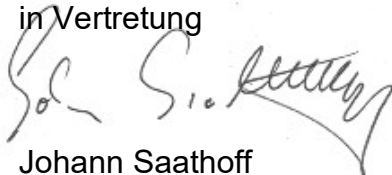
DATUM 29. November 2023

BETREFF **Ihre Frage 11/14 für die Fragestunde des Deutschen Bundestages am
29.11.2023**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die von Ihnen gestellte Frage übersende ich die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Johann Saathoff

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Fragestunde im Deutschen Bundestag am 29. November 2023

Frage 14 der Abgeordneten Clara Bünger

Frage:

Inwiefern spiegelt die von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen an mich herangebrachte Information, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge syrischen Staatsangehörigen teilweise keinen subsidiären Schutz, sondern lediglich ein Abschiebungsverbot gewähre, da kein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt mehr bestehe, die Einschätzung der Bundesregierung zur Situation in Syrien wider (bitte möglichst konkret darstellen), und inwiefern lässt sich eine solche Einschätzung aus Sicht der Bundesregierung mit aktuellen Berichten über eine Eskalation der Gewalt in Syrien (www.tagesspiegel.de/internationales/der-vergessene-krieg-in-syrieneskaliert-die-gewalt-in-allen-landesteilen-10763929.html, www.malteserinternational.org/de/ueber-uns/news/news-detail/krieg-in-syrien-groesste-eskalationder-gewalt-seit-vier-jahren.html) vereinbaren (bitte möglichst ausführlich begründen)?

Antwort:

Geflüchtete aus Syrien werden in der Regel als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt. In wenigen Fällen kommt jedoch eine Beschränkung des Schutzes auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Aufenthaltsgesetz in Betracht. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn ein Ausschlussstatbestand vorliegt, der die Anerkennung der Asylberechtigung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie des subsidiären Schutzstatus ausschließt oder wenn der Schutzsuchende Anhänger des Assad-Regimes ist.

In solchen Fällen ist im Rahmen der Prüfung der Beschränkung des Schutzes auf ein Abschiebungsverbots auf die Herkunftsregion des Antragstellenden abzustellen, wobei grundsätzlich in ganz Syrien immer noch von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt ausgegangen wird, der aber je nach Herkunftsregion in unterschiedlicher Form und Intensität vorliegen kann.